



## **Amtsgericht Ahaus**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 01.07.2026, 11:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal IV, Sümmermannplatz 5 - Gebäude II -, 48683 Ahaus**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Ottenstein, Blatt 698,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Ottenstein, Flur 12, Flurstück 353, Hof- und Gebäudefläche,  
Wiesengrund 12, Größe: 605 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten liegt das 605 m<sup>2</sup> große Grundstück "Wiesengrund 12" im Ahauser Ortsteil Ottenstein in einem klassischen sogenannten Wohngebiet nach § 34 BauGB.

Es ist bebaut mit einem vollunterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem Garagengebäude, ursprüngliches Baujahr 1977.

Die Wohnfläche beträgt im Erdgeschoss 84,50 m<sup>2</sup>, im Dachgeschoss 52,50 m<sup>2</sup>. Die Nutzfläche der Garage wird mit ca. 24,75 m<sup>2</sup> angegeben.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

294.500,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.